

**Satzung  
der  
Musikakademie Schloss Weikersheim**

**§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

1. Der Name der Einrichtung ist „Musikakademie Schloss Weikersheim“.
2. Es handelt sich um eine öffentliche Einrichtung der Stadt Weikersheim.
3. Der Sitz der Musikakademie ist Weikersheim.

**§ 2 Räumlichkeiten**

1. Das Land Baden-Württemberg überlässt der Stadt Weikersheim Räumlichkeiten im Schloss Weikersheim für Zwecke der Musikakademie Schloss Weikersheim. Diese Überlassung ist in einem gesonderten Mietvertrag vom März 1985 geregelt.
2. Beherbergt werden die Belegergruppen im Logierhaus, das eine Liegenschaft der Stadt Weikersheim ist.

**§ 3 Zweck**

1. Die Musikakademie Schloss Weikersheim mit dem Sitz in Weikersheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Musikakademie Schloss Weikersheim ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, sowie der Kunst und Kultur.
3. Die Musikakademie Schloss Weikersheim als eine auf den jeweils aktuellen Bedarf der Musiklandschaft ausgerichtete Bildungs-, Arbeits- und Begegnungsstätte sieht die Konkretisierung ihres Zwecks in
  - der musikalischen Bildungs- und Förderungsarbeit, besonders im Bereich der Jugendorchester, der Begabtenförderung, der Musikhochschulen, der Musikschulen und der Schulmusik;
  - der Qualifizierung und Fortbildung von Amateur- und Laienmusikerinnen sowie der beruflich in der Musiklandschaft Tätigen;
  - der konzeptionellen Aufarbeitung, Diskussion und Verbreitung interdisziplinärer Entwicklungen in der Musik vor allem auf dem Gebiet des Musikschafterns, der Musikpädagogik und der anderen Kunstformen;
  - der Förderung und Ermöglichung der Jugendbegegnung, vornehmlich im Bereich der Musik und mit internationalem Charakter;
  - der Ergänzung und Bereicherung des kommunalen und regionalen Kulturangebotes und der Profilierung der musikalischen Ausstrahlung der Stadt Weikersheim.

4. Der Satzungszweck der Musikakademie Schloss Weikersheim wird insbesondere verwirklicht durch
- 
- a) die Planung und Organisation von Kursen, Lehrgängen, Arbeitsphasen, Veranstaltungen und Projekten;
  - b) die Gewährleistung von Arbeitsaufenthalten;
  - c) die Durchführung von Tagungen und Symposien;
  - d) nationale, europäische und internationale Maßnahmen;
  - e) Konzert- und Musiktheateraufführungen.
5. Über die Belegung der Musikakademie Schloss Weikersheim entscheidet nach § 2 Abs. 1 des o. g. Mietvertrages ein Belegungsausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus jeweils einem Vertreter
- des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg
  - des Main-Tauber-Kreises
  - des Landesmusikrates Baden-Württemberg
  - der Stadt Weikersheim
  - des Staatlichen Vermögens- und Hochbauamtes Ludwigsburg
  - des Betreibers der Musikakademie
6. Die Musikakademie Schloss Weikersheim kann zur Auslastung ihrer Kapazitäten in gewissen Grenzen auch Belegungen aufnehmen, die keinen ausdrücklichen musikalischen Bildungszweck erfüllen. Diese Belegergruppen müssen jedoch im Bereich der gemeinnützigen Jugend-, Bildungs- oder Kulturarbeit tätig sein. Dies bedarf nach § 2 Abs. 2 des o. g. Mietvertrages der vorherigen allgemeinen Zustimmung des Landes Baden-Württemberg.

#### **§ 4 Mittel der Musikakademie**

Die Musikakademie Schloss Weikersheim erfüllt ihre Aufgaben aus Zuwendungen und Sachleistungen des Landes Baden-Württemberg, der Stadt Weikersheim und des Main-Tauber-Kreises sowie aus Gebühren, Eintrittsgeldern und sonstigen einzuwerbenden Drittmitteln.

#### **§ 5 Organ**

1. Organ der Musikakademie Schloss Weikersheim ist der Gemeinderat der Stadt Weikersheim.
2. Die Stadt Weikersheim kann einen Dritten mit dem Betrieb der Musikakademie Schloss Weikersheim beauftragen. In diesem Fall ist dieser Betreiber das Organ der Musikakademie Schloss Weikersheim. Hierzu bedarf es einer entsprechenden vertraglichen Regelung.

## **§ 6 Leiter**

1. Die Bestellung des Akademieleiters erfolgt durch das Organ der Musikakademie Schloss Weikersheim.
2. Ist dieses Organ ein beauftragter Betreiber, bedarf der Vorgang des Einvernehmens mit der Stadt Weikersheim.

## **§ 7 Bedienstete**

Die Bediensteten der Musikakademie Schloss Weikersheim sind beim Organ angestellt.

## **§ 8 Haushalts- und Wirtschaftsführung**

1. In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe in Baden-Württemberg geltenden Vorschriften wird für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn ein Erfolgsplan und innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss aufgestellt.
2. Der Erfolgsplan und der Jahresabschluss bedürfen der Zustimmung der Stadt Weikersheim.

## **§ 9 Selbstlosigkeit**

Die Musikakademie Schloss Weikersheim ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 10 Mittelverwendung**

1. Mittel der Musikakademie Schloss Weikersheim dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Musikakademie.
2. Die Stadt Weikersheim erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Musikakademie Schloss Weikersheim oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## **§ 11 Verbot der unverhältnismäßigen Begünstigung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 12 Vermögensverwendung bei Auflösung/Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Musikakademie Schloss Weikersheim oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Musikakademie an die Stadt Weikersheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

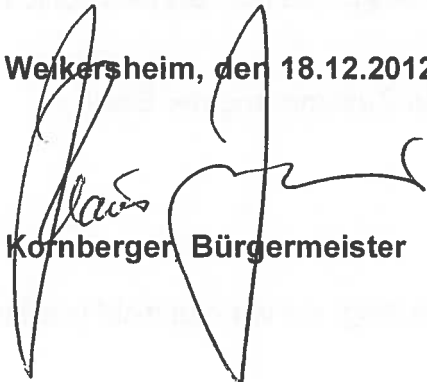
## § 13 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen beschließt der Gemeinderat der Stadt Weikersheim.

## § 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadt Weikersheim in Kraft.

Weikersheim, den 18.12.2012



Kornberger, Bürgermeister

